

Bauamt LK Rostock Verwaltungsvorschrift 01/2021 – Baugebühren

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. S. 1330))

Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift ist der im Arbeitskreis Bauaufsicht M-V erarbeitete Entwurf einer Gebührenrahmenerfüllung sowie die Verwaltungsvorschrift 01/2016 des Bauamtes des Landkreises Rostock.

Im Ergebnis wurden die nachfolgenden Gebührenrahmen gemäß den lfd. Nr. im Baugebührenverzeichnis zur BauGebVO M-V im Interesse einer Gleichbehandlung aller Antragsteller/Bauherren im Landkreis Rostock gefüllt und sind wie folgt auszuschöpfen:

1.1.1 und 1.1.2 Baugenehmigung

Bei „Schwarzbauten“ kann die dreifache Gebühr erhoben werden. Ein Übermaß durch die Kumulation von Bußgeld und Verwaltungsgebühr ist dadurch zu vermeiden, dass bei der Bemessung des Bußgeldes die Belastung des Bauherrn durch die Baugenehmigungsgebühr berücksichtigt wird.

1.1.3.1 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach wasserrechtlichen Vorschriften

Gebührenrahmen 60 bis 6.000 €

Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	sehr gering: bis 0,5 h	gering: 0,5 – 1,0 h	normal: 1,0 – 2,0 h	hoch: 2,0 – 5,0 h	sehr hoch: über 5,0 h
500	60	60	60	70	80
1.000	60	60	65	85	95
2.000	65	70	75	100	110
3.000	70	80	90	110	130
4.000	80	90	100	130	150
5.000	90	100	110	140	170
6.000	100	110	120	150	180
7.000	110	120	130	160	190
8.000	120	130	140	170	200
9.000	130	140	150	180	210
10.000	140	150	160	190	220
12.500	300	350	400	500	550
15.000	600	700	800	1.000	1.100
17.500	800	900	1.000	1.200	1.300
20.000	1.000	1.100	1.200	1.400	1.500
22.500	1.250	1.350	1.450	1.650	1.750
25.000	1.500	1.600	1.700	1.850	1.950
27.500	1.750	1.850	1.950	2.050	2.150
30.000	2.000	2.100	2.200	2.250	2.400
32.500	2.250	2.350	2.450	2.550	2.650
35.000	2.500	2.600	2.700	2.800	2.900
37.500	2.750	2.850	2.950	3.050	3.150
40.000	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400
50.000	4.000	4.100	4.200	4.300	4.400
ab 50.000	5.000	5.250	5.500	5.750	6.000

1.1.3.2 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach naturschutzrechtlichen Vorschriften

Gebührenrahmen 40 bis 3.750 €

Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	sehr gering: bis 0,5 h	gering: 0,5 – 1,0 h	normal: 1,0 – 2,0 h	hoch: 2,0 – 5,0 h	sehr hoch: über 5,0 h
500	40	50	80	100	130
1.000	50	70	100	120	150
2.000	80	100	120	140	190
3.000	100	120	140	160	220
4.000	120	140	160	180	240
5.000	140	160	180	200	260
6.000	160	180	200	220	280
7.000	180	200	220	240	300
8.000	200	220	240	260	330
9.000	220	240	260	280	350
10.000	240	260	280	300	390
12.500	340	360	380	400	520
15.000	540	560	580	600	720
17.500	740	760	780	800	920
20.000	940	960	980	1.000	1.120
22.500	1.140	1.160	1.180	1.200	1.320
25.000	1.340	1.360	1.380	1.400	1.520
27.500	1.540	1.560	1.580	1.600	1.720
30.000	1.740	1.760	1.780	1.800	1.920
32.500	1.940	1.960	1.980	2.000	2.120
35.000	2.140	2.160	2.180	2.200	2.320
37.500	2.340	2.360	2.380	2.400	2.520
40.000	2.540	2.560	2.580	2.600	2.720
über 40.000	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750

1.1.3.3 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach waldrechtlichen Vorschriften

Gebührenrahmen 100 bis 540 €

Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	sehr gering: bis 0,5 h	gering: 0,5 - 1,0 h	normal: 1,0 – 2,0 h	hoch: 2,0 – 5,0 h	sehr hoch: über 5,0 h
500	100	105	110	115	120
1.000	105	110	115	120	125
2.000	110	115	120	125	130
3.000	115	120	125	130	135
4.000	120	125	130	135	140
5.000	125	130	135	140	145
6.000	130	135	140	145	155
7.000	135	140	145	150	155
8.000	140	145	150	155	160
9.000	145	150	155	160	165
10.000	150	155	160	165	170
12.500	230	235	240	245	250
15.000	310	315	320	325	330
17.500	390	395	400	405	410
20.000	470	475	480	485	500
über 20.000	540	540	540	540	540

1.1.3.4 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach straßen- und wegerechtlichen Vorschriften

Gebührenrahmen 17 bis 1.000 €

Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	sehr gering: bis 0,5 h	gering: 0,5 – 1,0 h	normal: 1,0 – 2,0 h	hoch: 2,0 – 5,0 h	sehr hoch: über 5,0 h
500	17	37	57	77	97
1.000	34	54	74	94	114
2.000	44	64	84	104	124
3.000	54	74	94	114	134
4.000	64	84	104	124	144
5.000	74	94	114	134	157
6.000	84	114	137	187	207
7.000	94	114	157	217	247
8.000	104	124	177	237	267
9.000	114	157	197	257	287
10.000	124	177	217	287	317
12.500	209	269	309	379	409
15.000	294	354	397	474	504
17.500	374	444	484	554	584
20.000	454	524	554	624	664
22.500	529	619	649	719	749
25.000	604	684	724	794	824
27.500	679	787	817	877	907
30.000	807	867	907	977	1.000
über 30.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Bei der Gebührenbemessung nach 1.1.3.1 – 1.1.3.4 ist die durch das Fachamt ermittelte Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

1.2 Genehmigung von Werbeanlagen

Gebührenrahmen 60 bis 1.700 €

Ansichtsfläche in m ² einschließlich Rahmen	bis 1,5	bis 5	bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	größer 60
an der Stätte der Leistung	60 €	180 €	360 €	540 €	720 €	900 €	1.080 €	1.260 €	1.440 €
Fremdwerbung statisch*	120 €	380 €	560 €	770 €	920 €	1.110 €	1.280 €	1.460 €	1.700 €
wechselnde Fremdwerbung	220 €	480 €	660 €	870 €	1.020 €	1.210 €	1.380 €	1.560 €	1.700 €
Videoanlage (LED) zur Fremdwerbung	320 €	580 €	860 €	900 €	1.320 €	1.510 €	1.580 €	1.660 €	1.700 €

* Statisch bedeutet, dass die Werbebotschaft nicht täglich oder noch öfter gewechselt wird (z.B. Plakatanschlagtafeln oder Hinweisschilder zu konkreten Betrieben).

Die Ansichtsflächen aller an einer Werbeanlage (z.B. am Werbepylon) angebrachten Werbeflächen sind zu summieren.

Werden Werbeanlagen erweitert, so gilt die neue Ansichtsfläche.

Die Höhe der Gebühren für neuartige Werbeanlagen, wie Lichtwerbung über Beamer, ist in Anlehnung an die Tabelle im Einzelfall danach festzulegen, ob und wie oft die Werbeanzeigen wechseln.

1.3 Genehmigung von selbstständigen Abgrabungen und Aufschüttungen

Gebührenrahmen 54 bis 1.800 €

Volumen der Aufschüttung/Abgrabung in m ³ bis	geringer Verwaltungsaufwand (bis 2 h) in €	normaler Verwaltungsaufwand (über 2 h) in €
100	54	74
200	80	100
300	110	130
400	130	160
500	150	190
600	170	210
700	190	240
800	210	270
900	220	300
1.000	240	330
3.000	280	390
10.000	400	570
50.000	520	850
100.000	840	1.030
500.000	1.000	1.250
1.000.000	1.500	1.600
3.000.000	1.700	1.750
über 3.000.000	1.800	1.800

Ist der Inhalt eines Antrages sowohl die selbstständige Abgrabung wie die selbstständige Aufschüttung des abgegrabenen Bodens, sind beide Mengen als Gegenstandswert der Amtshandlung zu berücksichtigen (addieren).

Lärm-, Schutzwälle, Fischteiche usw. fallen nicht hierunter (Gebührenberechnung nach Tarifstelle 1.1 anrechenbaren Bauwerten). Wird bei der Herstellung eines Teiches der gewonnene Boden dauerhaft auf dem Grundstück gelagert, so ist dieses zusätzlich bei der Gebührenermittlung unter Anwendung der Tarifstelle 1.3 zu beachten.

1.4 Genehmigung von Nutzungsänderungen (ohne erforderliche Baumaßnahmen)

Gebührenrahmen 60 bis 3.270 €

- Nebengebäude bis 50 m ²	60 €
> 50 m ² bis 100 m ²	90 €
> 100 m ²	115 €
- Hauptnutzung bis 50 m ² zu prüfende Fläche.....	80 €
> 50 m ² bis 100 m ²	160 €
> 100 m ² bis 200 m ²	390 €
> 200 m ² bis 400 m ²	785 €
> 400 m ² bis 800 m ²	1.570 €
> 800 m ² bis 1.600 m ²	2.270 €
> 1.600 m ²	3.270 €

Bei Nutzungsänderungen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ist die errechnete Gebühr mit dem Faktor 0,65 zu multiplizieren; Mindestgebühr 50 €.

1.5 Genehmigung des Abbruchs oder der Beseitigung von baulichen Anlagen

Gebührenrahmen 60 bis 3.280 €

Nur der Abbruch von Denkmälern bedarf einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Bei Erfordernis der Erteilung einer Naturschutzgenehmigung wird ein Zuschlag gemäß 1.1.3.2 erhoben.

umbauter Raum	Verwaltungsaufwand		
	gering	normal	hoch
bis 350 m ²	60 €	220 €	700 €
bis 1.000 m ²	360 €	720 €	1.200 €
bis 5.000 m ²	600 €	1.200 €	1.700 €
bis 10.000 m ²	1.200 €	1.700 €	2.200 €
bis 20.000 m ²	2.400 €	2.600 €	2.800 €
über 20.000 m ²	2.880 €	3.080 €	3.280 €

Bestimmung des Verwaltungsaufwandes

Prüfungsumfang: Es wird Bauplanungsrecht (einschließlich Erhaltungssatzungsrecht), Denkmalschutz und ggf. Naturschutz geprüft, auch eine Prüfung der Standsicherheit kann erforderlich sein.

Geringer Aufwand:

- keine Prüfung der Standsicherheit erforderlich
- liegt in keinem Gebiet mit Erhaltungssatzung
- das Einvernehmen der Denkmalbehörde, der Gemeinde wird bereits mit dem Bauantrag eingereicht
- Naturschutz unberührt

Normaler Aufwand:

- Beteiligungen anderer Stellen erforderlich (Gemeinde; Naturschutz), Einvernehmen wird ohne Nebenbestimmungen erteilt
- Einvernehmen nach Denkmalschutz wird erteilt, keine Prüfung einer Vergleichsberechnung gemäß „Gemeinsame Hinweise der obersten Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zur Ermittlung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages“ erforderlich.

Hoher Aufwand:

- Einvernehmen nicht ohne Nebenbestimmungen erteilt
- Prüfung der Vergleichsberechnung gemäß „Gemeinsame Hinweise ...“ erforderlich
- sonstige zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Prüfung, die unabweisbar sind (z. B. Altlastenbeseitigung)

1.6 Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen

Gebührenrahmen 55 bis 1.000 €

Der Gebührentatbestand ist nur zu verwenden, wenn sich keine Gebühr nach 1.1 – 1.5 bestimmen lässt. Bei wesentlichen Änderungen des Bauvorhabens kommt der Gebührentatbestand nicht in Betracht. Es kann sich also nur um einfache überschaubare genehmigungspflichtige Tekturen handeln.

Die Gebühr ist ein Prozentsatz der Baugenehmigungsgebühr. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand:

- gering 10 % der Baugenehmigungsgebühr
- normal 40 % der Baugenehmigungsgebühr
- hoch 50 % der Baugenehmigungsgebühr

jedoch mindestens 55 € und höchstens 1000 €.

Bestimmung des Verwaltungsaufwandes

Geringer Aufwand:

- nur Beteiligung der Gemeinde
- keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften prüfen
- keine Prüfung bautechnischer Nachweise

Normaler Aufwand:

- erneute Beteiligung von TÖPs
- wenige bauordnungsrechtliche Vorschriften prüfen
- erneute Prüfung bautechnischer Nachweise

Hoher Aufwand:

- erneute Beteiligung von TÖPs
- umfangreiche materielle Prüfung des Bauordnungsrechts

1.8 Teilbaugenehmigung

Gebührenrahmen 60 bis 1.680 €

	Anteil der zu erwartenden Baugenehmigungsgebühr
Bodenaushub	15 %
Fundament	35 %
Rohbau	60 %
Entkernung	150 € als Festbetrag

Für sonstige beantragte Teilbaugenehmigungen, z. B. für bauliche Änderungen im Gebäude, ist der Anteil zur Gesamtbaumaßnahme zu ermitteln. Dieser Anteil ist gleichzustellen mit dem Anteil der zu erwartenden Baugenehmigungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 60 €.

Die Verwaltungsgebühr beträgt höchstens 75 % der zu erwartenden Baugenehmigungsgebühr, jedoch nicht mehr als 1.680 €.

Bei einem besonders hohen Verwaltungsaufwand kann der ermittelte Anteil um 25 % erhöht werden.

1.9 Vorbescheid

Gebührenrahmen 73 bis 3.570 €

1. Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. Werbeanlagen, Antennenmaste, Kleinwindräder)

nach Aufwand:

gering	73 €
normal	500 €
hoch	1.500 €

2. Nebenanlagen nach § 12 und 14 BauNVO

a) Garagen bis 50 m ² , Gartenhäuser, Carports, Hundezwinger	73 €
b) Garagen größer 50 m ²	200 €

3. Wohngebäude

a) Wochenendhäuser bis 65 m ² GF	150 €
b) Wochenendhäuser größer 65 m ² GF	200 €
c) Wohngebäude/Ferienhaus bis 2 WE	200 €
bis 4 WE	250 €
bis 10 WE	500 €
bis 25 WE	1.000 €
bis 50 WE	1.500 €
über 50 WE	2.500 €

4. Nichtwohngebäude, ausgenommen Nr. 1

Mindestgebühr 73 €

Nach Größe und Aufwand normal hoch

von 500 m ³ bis 2.000 m ³ umbauter Raum	350 €	500 €
bis 3000 m ³ umbauter Raum	500 €	750 €
bis 4.000 m ³ umbauter Raum	750 €	1.000 €
bis 4500 m ³ umbauter Raum	1.000 €	1.500 €
bis 5.000 m ³ umbauter Raum	1.500 €	2.000 €
mehr als 5.000 m ³ umbauter Raum	2.000 €	2.500 €

5. Nutzungsänderungen

a) in Wohngebäude	200 €
b) in Gewerbe, freie Berufe	400 €

6. Zurückweisungen gemäß § 75 i.V.m. § 69 LBauO M-V 73 €

7. Bestimmung des Verwaltungsaufwandes

- gering:	bis 2 h
- normal:	bis 6 h
- hoch:	mehr als 6 h

8. Bei einem negativen Vorbescheid ist § 15 VwKostG M-V anzuwenden.

1.10 Verlängerung des Vorbescheides

1010

Gebührenrahmen 60 bis 1.610 €

- 75 % der Gebühr entsprechend Nr. 1.9	mind. 60 €
- maximale Gebühr	1.610 €

3.1 Zulassung einer Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts

Gebührenrahmen 50 bis 5.420 €

Vorbemerkung:

Grundlage der Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes bildet das beantragte Bauvorhaben. Besteht das beantragte Bauvorhaben aus mehreren einzelnen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und weicht nur die einzelne bauliche Anlage von den Vorschriften des Bauordnungsrechts ab, so wird nur deren anrechenbarer Bauwert Grundlage der Ermittlung.

Anrechenbarer Bauwert in € bis	normaler Verwaltungsauf- wand (bis 2 h) in €	hoher Verwaltungsaufwand (über 2 h) in €
5.000	50	70
10.000	100	150
50.000	150	250
100.000	250	400
150.000	350	550
200.000	450	950
300.000	550	1100
400.000	650	1.200
500.000	750	1.500
600.000	850	1.700
700.000	950	1.900
800.000	1050	2.100
900.000	2.750	3.000
1.000.000	3.000	320
1.500.000	3.250	3.400
1.750.000	3.500	3.600
2.000.000	3.750	3.800
2.500.000	4.000	4.000
5.000.000	4.250	4.400
10.000.000	4.500	5.000
25.000.000	4.750	5.420
50.000.000	5.000	5.420
über 50.000.000	5.420	5.420

3.2 Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 oder § 34 (2) Halbsatz 2 des Baugesetzbuches

Gebührenrahmen 65 bis 2910 €

Vorbemerkung:

Grundlage der Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes bildet das beantragte Bauvorhaben. Besteht das beantragte Bauvorhaben aus mehreren einzelnen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und weicht nur die einzelne bauliche Anlage von den Vorschriften des Bauplanungsrechtes ab, so wird nur deren anrechenbarer Bauwert Grundlage der Ermittlung.

Tabelle für Ausnahmen

Anrechenbarer Bauwert in € bis	normaler Verwaltungsaufwand (bis 2 h) in €	hoher Verwaltungsaufwand (über 2 h) in €
5.000	65	78
10.000	70	80
50.000	80	100
100.000	120	150
150.000	160	200
200.000	200	250
300.000	250	330
400.000	300	410
500.000	400	490
600.000	450	570
700.000	500	650
800.000	550	730
900.000	600	810
1.000.000	650	890
1.500.000	750	990
1.750.000	850	1090
2.000.000	950	1190
2.500.000	1.150	1340
5.000.000	1.350	1590
10.000.000	1.450	1840
25.000.000	1.600	2090
50.000.000	1.750	2390
75.000.000	2.211	2.910
100.000.000	2.502	2.910
125.000.000	2.677	2.910
150.000.000	2.850	2.910
über 150.000.000	2.910	2.910

Tabelle für Befreiungen

Anrechenbarer Bauwert in € bis	normaler Verwaltungsauf- wand (bis 2 h) in €	hoher Verwaltungsaufwand (über 2 h) in €
5.000	65	90
10.000	95	140
50.000	125	190
100.000	250	375
150.000	350	525
200.000	500	670
300.000	700	860
400.000	900	1060
500.000	1000	1220
600.000	1150	1450
700.000	1.200	1560
800.000	1250	1670
900.000	1.300	1770
1.000.000	1350	1880
1.500.000	1.400	1980
1.750.000	1450	2090
2.000.000	1.600	2170
2.500.000	1.800	2250
5.000.000	2.000	2440
10.000.000	2.150	2580
25.000.000	2.560	2.910
50.000.000	2.794	2.910
über 50.000.000	2.910	2.910

3.3 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 oder Befreiung nach § 25 Energieeinsparverordnung

Gebührenrahmen 40 bis 2.500 €

Mit der Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung wird eine Abweichung von den Vorschriften der EnEV M-V zu Gunsten des Antragstellers erteilt, so dass diese Entscheidung die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme positiv beeinflusst.

- je angefangene 1.000 € anrechenbare Bauwerte der baulichen Anlagen 0,50 €
- mindestens jedoch 25,00 €

4.1 Eintragung einer Baulast einschließlich Entgegennahme der Baulasterklärung

Gebührenrahmen 60 bis 1.000 €

4.1.1	Vereinigungsbaulast nach § 4 (2) LBauO M-V für zwei Flurstücke	250 €
	- jedes weitere Flurstück	60 €
	- maximale Gebühr.....	1.000 €
4.1.2	Sicherung der Zuwegung nach § 4 (1) LBauO M-V pro Flurstück.....	250 €
	+ Leitungsrecht	350 €
4.1.3	Übernahme einer Baulast wegen Nichteinhaltung des erforderlichen Grenzabstandes (Abstandsfläche) nach § 6 (2) LBauO M-V und Abstände nach § 32 LBauO M-V	
	- bei kleineren Anbauten und sonst. untergeordneten Vorhaben	60 €
	- bei Einfamilienhäusern	150 €
	- bei größeren wie vorgenannten bzw. Gewerbebauten, Mehrfamilienhäusern	250 €
4.1.4	Gewährleistung einer Anbaubaulast (Grenzwände).....	175 €
4.1.5	Verpflichtungs-Gewährleistung nach § 30 (2), Nr. 1 LBauO M-V.....	250 €
4.1.6	Sicherstellung von Stellplätzen einschl. der notwendigen Zuwegung nach § 49 (1) LBauO M-V pro Stellplatz.....	100 €
4.1.7	Baulast für anteilige Gemeinschaftsanlagen (z. B. Spielplätze).....	200 €
4.1.8	Baulast für Wohnung (Betriebsleiter) im Gewerbe- bzw. Industriegebiet, Land- oder Forstwirt.....	250 €
4.1.9	Sicherung des 2. Rettungsweges nach § 5 (1) + (2) LBauO M-V	200 €
4.1.10	Abbruchsicherung gemeinsamer Bauteile nach § 12 (2) LBauO M-V.....	125 €
4.1.11	Überbauungsbaulast	
	- bis 10 m ²	100 €
	- je weitere angefangene 10 m ²	60 €
4.1.12	Doppelhaus mit weicher Bedachung nach § 32 (2) Satz 3 LBauO M-V.....	250 €
4.1.13	planungsrechtliche Baulasten pro Grundstück	250 €
4.1.14	weitere Baulasten ohne bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil	125 €
4.1.15	weitere Baulasten mit bedeutenden wirtschaftlichen Vorteilen	250 €
4.1.16	Zuschlag für hohen Verwaltungsaufwand.....	50 % der Gebühr nach den Nr. 4.1.1 – 4.1.14

4.2 Löschung einer Baulast

Gebührenrahmen 55 bis 270 €

- 75 % der Gebühr entsprechend Nr. 4.1..... mind. 55 €
- maximale Gebühr..... 270 €

4.3 Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis oder schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht

Gebührenrahmen 15 bis 100 €

- pro unbelastetes Flurstück je Grundstück 15 €
- pro belastetes Flurstück je Grundstück 20 €
- maximale Gebühr..... 100 €

5.1 Zurückweisung des Bauantrages nach § 69 Abs. 2 der LBauO M-V

Gebührenrahmen 50 bis 440 €

- nach Eingang und Vorprüfung des Antrages für Nebenanlagen..... 50 €
- nach Eingang und Vorprüfung des Antrages vereinfachtes Verfahren 110 €
- nach Eingang und Vorprüfung des Antrages normales Verfahren..... 150 €
- nach Vorprüfung und erster Beteiligung vereinfachtes Verfahren..... 220 €
- nach Vorprüfung und erster Beteiligung normales Verfahren 440 €

Höhe der Gebühr jedoch nicht mehr als die um ein Viertel geminderte Genehmigungsgebühr

5.2 Gebrauchsabnahmen von Fliegenden Bauten

Gebührenrahmen 20 bis 1.000 €

Wert des fliegenden Baus	Beispiel	Verwaltungsaufwand normal €	Verwaltungsaufwand hoch €
A ganz gering	Kinderkarussell	20	100
B gering	Schießgeschäft Zelt bis 200 Personen	40	160
C nicht gering	Scooter Karussell Zelt bis 400 Personen Bühnen ohne Dach bis 200 m ²	60	200
D größer	kleines Riesenrad Zelte bis 800 Personen Bühne mit Dach bis 200 m ²	100	300
E sehr groß	Achterbahn großes Riesenrad Zelte bis 1.200 Personen Bühnen ohne Dach über 200 m²	250	600
F außergewöhnlich	Zelte über 1.200 Personen bes. Großkonstruktionen Bühnen mit Dach über 200 m²	500	1.000

5.5 Ordnungsbehördliche Verfügungen nach den §§ 58 und 78 bis 82 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Gebührenrahmen 75 bis 5.000 €

Staffelung Gegenstandswert bis in €	Nutzungsänderungsfläche bis in m ²	Verwaltungsaufwand					
		sehr gering (bis 2h)	gering (bis 4h)	normal (bis 6h)	hoch (bis 10h)	sehr hoch (bis 20h)	besonders hoch (über 20h)
100	50	75	80	90	100	125	150
250	60	100	120	140	160	180	200
500	80	150	170	180	190	200	225
1.000	100	250	300	350	400	450	500
5.000	250	300	350	400	500	600	750
10.000	375	500	600	700	800	900	1.000
25.000	500	750	1.000	1.250	1.500	1.750	2.000
50.000	650	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000	3.500
100.000	800	1.500	2.000	2.500	3.000	4.000	4.750
250.000	1.000	2.000	2.500	3.000	4.000	5.000	5.000
500.000	2.000	3.000	3.500	4.500	5.000	5.000	5.000
1.000.000	3.000	3.500	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2.500.000	4.000	4.000	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
5.000.000	ab 5.000	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
>5.000.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

Verwaltungsaufwand

- Aufnahmen und Prüfen der ersten Informationen mit Vorbereitung einer Dienstreise – Dienstreisezeit (anteilig) und Zeitaufwand vor Ort zur Sachverhaltsermittlung
- büromäßige Nachbereitung einschließlich Konsultation mit anderen betroffenen Bereichen der Verwaltung sowie weiterer Behörden
- Durchführung der Anhörung sowie deren Auswertung
- Abschließender Entwurf, Fertigung der Verfügung mit Kostenbescheid

Gegenstandswert

- Beim Gegenstandswert in Verbindung mit Baueinstellungsverfügung ist der anrechenbare Bauwert der illegal errichteten baulichen Anlage, hilfsweise der Herstellungswert, heranzuziehen.
- Bei Beseitigungsverfügungen ist der Gegenstandswert an den zu erwartenden Beseitigungskosten zu orientieren.
- Bei Nutzungsuntersagung ist die Staffelung nach Nutzungsänderungsfläche anzuwenden. Hierunter sind auch neue, bisher nicht als bauliche Anlagen genutzte Flächen zu verstehen.

5.6 Genehmigung nach § 22 Baugesetzbuch, Gebührenrahmen 50 bis 480 €

- je Nutzungseinheit 50 €
- mindestens..... 100 €
- höchstens..... 480 €

5.7 Zeugnis nach § 22 Baugesetzbuch, Gebührenrahmen 50 bis 300 €

- je Nutzungseinheit 25 €
- mindestens..... 50 €
- höchstens..... 300 €

5.8 Abgeschlossenheitsbescheinigung, Gebührenrahmen 60 bis 2.500 €

- je Wohnung 60 €
- je sonstige Nutzungseinheit..... 110 €
- höchstens je Gebäude 2.500 €

5.11.1.2. Sonstige Amtshandlungen - Sanierungsrechtliche Genehmigungen

- einfache bauliche Anlagen..... 32 €
- Ein- und Zweifamilienhäuser 64 €
- Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser 128 €
- Verlängerung der Entscheidungsfrist..... 32 €

5.11.1.3 Sonstige Amtshandlungen - Ablehnen von Anträgen auf bauaufsichtliches Einschreiten

Berechnung nach Zeitaufwand für:

1. Aufnahmen und Prüfen der ersten Information mit Vorbereitung einer Dienstreise – Dienstreisezeit (anteilig) und Zeitaufwand vor Ort zur Sachverhaltsermittlung
2. Büromäßige Nachbearbeitung einschließlich Konsultation mit anderen betroffenen Bereichen der Verwaltung sowie weiterer Behörden
3. Abschließender Entwurf, Fertigung der Verfügung mit Kostenbescheid

Je angefangene halbe Stunde 25 €

Die Verwaltungsvorschrift 01/2021 tritt am 01.12.2021 in Kraft. Bisherige Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft.



Sebastian Constien
Landrat

